

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Postfach 19 35,  
25509 Itzehoe

*Amt für Finanzen  
Abteilung Finanzen  
Reichenstraße 23  
25524 Itzehoe*

*Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 14.00 - 18.00 Uhr*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.10.2017

Aktenzeichen

200.01/651/83.

Datum

09.11.2017

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herrn Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

gern nehme ich unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 13.10.2017 die Möglichkeit wahr, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge Stellung zu nehmen.

Vorweg möchte ich betonen, dass ich das grundsätzliche Anliegen, die Bürger von den teilweise erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu entlasten, nachvollziehen kann und auch begrüße. Auch in meiner Stadt gibt es immer wieder Diskussionen über die Höhe der Straßenausbaubeiträge und auch auf den persönlichen Einzelfall bezogen teilweise auch besondere zum Teil als zumutbar anzusehende Härtefälle. Diesen Einzelfällen versuchen wir auch jetzt schon – soweit rechtlich möglich – im Rahmen von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen entgegenzukommen.

Auch in den Gremien der Stadt wird derzeit das Anliegen der Landesregierung, die Bürger von diesen finanziellen Belastungen zu entlasten, diskutiert und vom Grundsatz begrüßt. Zwingende Voraussetzung einer derartigen Entlastung muss jedoch sein, dass der Kommune bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine adäquate Gegenfinanzierung zur Verfügung steht und die Kommune auch ansonsten keine Nachteile bei einer derartigen Entscheidung erfährt. Dies scheint mir jedoch bei der gegenwärtigen Abfassung des Gesetzentwurfs nicht gewährleistet zu sein.

Eine finanzielle Kompensation durch das Land für wegfallende Ausbaubeiträge beinhaltet der Gesetzentwurf nicht. Ein Abwarten bis zu einer evtl. Ausgleichsregelung im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs – frühestens ab 2019, wahrscheinlich eher 2021 – kommt für die

*Auskunft erteilt:  
Herr Carstens  
Zimmer 218  
Telefon 0 48 21/6 03-2 26  
Zentrale 0 48 21/6 03-0  
Telefax 0 48 21/6 03-3 21  
finanzen@itzehoe.de*

Kommunen, speziell auch für meine Stadt in Anbetracht der vorhandenen strukturellen Probleme bei der Haushaltsfinanzierung, nicht in Betracht. Die Stadt Itzehoe hat zum Jahresende 2016 noch ein aufgelaufenes strukturelles Defizit in Höhe von rd. 2,5 Mio. EUR. Nach dem gegenwärtigen Haushaltsentwurf 2018 wird das strukturelle Defizit zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahre 2021 auf 16,3 Mio. EUR anwachsen. Insofern kann die Stadt Itzehoe auf eine angemessene direkte Finanzierung des gemeindlichen Straßenausbaus nicht verzichten.

Dies auch umso mehr, da der vorliegende Gesetzentwurf keine verbindliche gesetzliche Regelung dahingehend enthält, dass ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträge zu keinem Nachteil bei der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht und auch bei dem Erhalt von Fördermitteln des Landes, insbesondere bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen führt. Die alleinige Ankündigung einer entsprechenden Verfahrensweise durch Abgeordnete der die Landesregierung tragenden Fraktion im Verlauf der Landtagsdebatte erscheint mir aus Gründen der Rechtssicherheit zugunsten der Kommunen nicht ausreichend.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der allgemeine Einnahmebeschaffungsgrundsatz und Einnahmebeschaffungsgebot nach § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzentwurfs nicht verändert wird. Danach hat die Gemeinde, soweit „sonstige Finanzmittel“ (dies sind z.B. Kapitalerträge oder der örtliche Anteil an Bundes- und Landessteuern) nicht ausreichen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistungen (ein Ausbaubeitrag stellt ein solches Entgelt für den Ausbau einer Straße dar) und lediglich im Übrigen (soweit die Einnahmen nicht ausreichen und insofern nachrangig) aus Steuern zu beschaffen. Dies bedeutet für die Finanzierung von baulichen Maßnahmen an Straßen für die Gemeinden die Verpflichtung, Ausbaubeiträge zu erheben, es sei denn, die Gemeinde ist in der Lage, alle ihr obliegenden Aufgaben alleine mit den oben genannten „sonstigen Finanzmitteln“ zu erfüllen, was vermutlich in Schleswig-Holstein auf keine Gemeinde (zumindest nicht auf Itzehoe mit noch derzeit aufgelaufenen Jahresfehlbeträgen und lt. Finanzplanung mit wieder ansteigenden defizitären Jahresergebnissen) zutreffen dürfte.

Insoweit scheidet vom Grunde her auch die von mehreren Seiten als Kompensationsmöglichkeit ins Gespräch gebrachte Anhebung der Grundsteuer B aus. Darüber hinaus möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Grundsteuer B aufgrund der Einbindung in das Finanzausgleichssystem und als Bestandteil der Berechnungsgrundlage für die umlagefinanzierten Kreis- und Amtsumlagen ein völlig anderes Finanzierungsinstrument als der Straßenausbaubeitrag darstellt. Der Straßenausbaubeitrag wird als direktes Finanzierungsmittel als Einnahme aus Investitionstätigkeit verbucht und reduziert damit direkt den Fremdfinanzierungsbedarf der Kommune zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen. Die Grundsteuer B wird als Ertrag im Ergebnishaushalt bzw. als Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt verbucht und dient der allgemeinen Finanzierung der vielfältigen kommunalen Aufgaben ohne konkrete Zweckbestimmung. Auf die darüber hinaus bestehenden als durchaus kritisch anzusehenden Folgen bei einer Grundsteuererhöhung anstelle eines Straßenausbaubeitrages verweise ich auf den beigefügten Artikel von Herrn Steenbock in der Zeitschrift „Die Gemeinde“ Ausgabe SH 10/2017.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Verzicht auf die Erhebung der Ausbaubeiträge und stattdessen einer entsprechenden Erhöhung der Grundsteuer als gerecht und politisch sinnvoll anzusehen ist. Dies würde beispielsweise dazu führen, dass der Ausbau einer reinen Anliegerstraße (also einer Straße, die ausschließlich oder zumindest im Wesentlichen dem Anliegerverkehr und damit den anliegenden Grundstückseigentümern dient) nicht wie bisher durch die Erhebung von Ausbaubeiträgen von denjenigen, denen die Straße vorrangig nützt und deren Grundstück durch eine Ausbaumaßnahme eine Wertsteigerung vermittelt wird, finanziert wird, sondern dass die Finanzierung des Ausbaus einer solchen Anliegerstraße dann auf Kosten der Allgemeinheit (u. a. auch Mieter) erfolgt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Verzicht auf die Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen zu einem weiteren Auseinanderdriften der Lebensverhältnisse der Bürger in finanzstarken und finanzschwachen Kommunen beitragen wird. Die bereits finanzstarken Kom-

munen können sich einen Verzicht auf Straßenausbaubeiträge vielleicht erlauben bzw. benötigen nur eine sehr geringe Kompensation durch andere Maßnahmen (z. B. Grundsteuer B). Die finanzschwachen Kommunen können sich einen Verzicht aus finanziellen Gründen jedoch nicht erlauben und sind daher gezwungen, entsprechende finanzielle Kompensationsmaßnahmen mit erheblichen weiteren Belastungen für alle Bürger und Gewerbetreibende zu beschließen. Hierdurch entsteht für die finanzschwachen Kommunen ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber den finanzstarken Gemeinden beim Bemühen Neubürger und Gewerbebetriebe in ihren Kommunen anzusiedeln.

Für wesentlich sinnvoller würde ich anstelle des grundsätzlichen Verzichts auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Verlagerung der Finanzierungsproblematik auf die kommunale Ebene eine Unterstützung des Landes durch Gewährung von Landesfördermitteln beim Ausbau von Gemeindestraßen und damit Reduzierung des ungedeckten beitragsfähigen Aufwandes erachten und gleichzeitig auch noch die Herabsetzung der bisherigen Vorgaben des Landes zur Erhebung von Höchstsätzen als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand gemäß Richtlinien des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbedarfsgemeinden. Dies würde aus meiner Sicht zu einer gerechteren und angemesseneren und deutlich geringeren Belastung der Grundstückseigentümer bei Straßenausbauvorhaben führen. Darüber hinaus ist der zeitliche Rahmen für die Vereinbarung von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung bei Straßenausbaubeiträgen zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koeppen

**Anlage**

Zeiträume. Daher ergeben sich auch nach der Neuregelung Abgrenzungsfragen, etwa bei sogenannten Boarding-Houses.<sup>38</sup>

#### D. Fazit

Das Städtebaurecht 2017 beinhaltet für sich gesehen neben der Umsetzung von EU-Recht trotz einzelner Kritikpunkte eine aus kommunaler Sicht moderate und in vielen Punkten sinnvolle Ergänzung bestehender Regeln. Es greift aktuelle Herausforderungen auf und erweitert kommunale Gestaltungsspielräume. Besonders hervorzuheben sind im neuen Recht die durchaus auch umstrittenen Regeln über die verpflichtende Nutzung des Internets (§ 4a BauGB), die zeitlich befristete Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB) sowie die Schaffung eines

neuen Gebietstyps, des Urbanen Gebiets in § 6a BauNVO. Im Ergebnis sind die Neuerungen des Städtebaurechts zu begrüßen. Als problematisch erweist sich eine andere Entwicklung: Die Kurzlebigkeit städtebaurechtlicher Regelungen und die damit verbundenen und stets neuen Änderungen für die kommunale Planungspraxis. Damit wurde in der letzten Legislaturperiode ein negativer Weg beschritten, den man bisher so eher vom komplexen Umweltrecht, nicht aber vom in sich konsistenten Städtebaurecht, kannte: Die Hinwendung zu immer kurzatmigeren Novellierungen.

Diese machen es gerade für die Städte und Gemeinden immer schwerer, das sehr komplex gewordene Städtebaurecht zu überblicken und umzusetzen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren Städte

und Gemeinden in einem großen Umfang Personal in ihren Planungs- und Bauämtern abgebaut haben. Von daher muss im Grundsatz Ruhe im Städtebaurecht gerade für die kommunale Planungspraxis als eigener Wert bezeichnet werden. Jedoch dürfte diese Hoffnung nicht wahr werden. Es ist vielmehr abzusehen, dass angesichts der aktuellen Herausforderungen, insbesondere in der Wohnungspolitik und bei der Bauland- und Bodenfrage, das Städtebaurecht in der nächsten Legislaturperiode erneut novelliert werden wird.

<sup>38</sup> Planspiel, S. 110.

## Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge?

### Apell für sachgerechte Entscheidungen

Reimer Steenbock, VD a.D.

#### I. Die Koalitionsvereinbarung/der Gesetzentwurf

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht vor, dass die Verpflichtung nach Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung aufgehoben und in die Entscheidung („eigene Verantwortung“) der Gemeinde gestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist inzwischen im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht worden (LT-Drucks. 19/150).

Land auf, Land ab wird als alternative Finanzierung die Grundsteuer im Allgemeinen oder eine Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen und diskutiert. Auch der Pressemitteilung der CDU-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf (Nr. 286/17 vom 08.09.2017) ist genau dies in beispielhaft empfehlender Form zu entnehmen: „Bereits jetzt haben mehrere Kommunen angekündigt, durch eine allgemeine Anhebung der Grundsteuer den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen finanziell auszugleichen.“

#### II. Was sollte man wissen?

Um eine solche Frage nicht emotional, sondern sachorientiert zu diskutieren und zu entscheiden, ist es notwendig, sich ein umfassendes Bild von den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und den Folgen zu verschaffen:

##### 1. Investitionsbedarf in den nächsten 5 bis 10 Jahren

Die Entscheidung, keine Straßenbeiträge

zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten verursacht/fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger und Betriebe.

Nur auf der Grundlage des Investitionsbedarfs für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den nächsten fünf Jahren, besser in den nächsten zehn Jahren, lässt sich beurteilen, was die Gemeinde sich leisten kann. Das für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein. Das gilt über die Wahlperioden hinaus.

Aus dem Investitionsbedarf für Straßenbaumaßnahmen sollte der Betrag, der unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Beiträge finanziert werden könnte, abgeleitet werden (z.B. durchschnittlich 70 bis 75 %).

##### 2. Notwendige Grundsteuererhöhung

Das aktuelle Grundsteueraufkommen pro Jahr steht fest.

Zu berechnen ist,

- entweder für wie lange das gesamte Jahresaufkommen an Grundsteuern für Straßenbaumaßnahmen der nächsten 5, besser 10 Jahre eingesetzt werden muss und nicht mehr für andere kommunale Ausgaben verfügbar ist,
- oder in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Erhöhung des

Grundsteuerhebesatzes erforderlich wäre, um den zukünftigen Beitragsanteil für Straßenbaumaßnahmen zu finanzieren.

##### 3. Folge 1: Freistellung der Grundstückseigentümer von Straßenbaulasten

Beiträge, auch Straßenbeiträge, sind vorteils- und grundstücksbezogene Abgaben. Damit sollen die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke, und zwar nach deren Nutzungsmöglichkeit, nicht nach deren Erträgen, zur anteiligen Finanzierung von Infrastrukturkosten herangezogen werden. Insoweit sind Straßenbeiträge Teil des Finanzierungssystems für die öffentliche Infrastruktur in Deutschland.

Für alle anderen grundstücksbezogenen Infrastrukturleistungen gibt es kosten- und aufwandsdeckende Beiträge und/oder Gebühren oder vergleichbare privatrechtliche Entgelte (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Straßenreinigung usw.). Mit der Abschaffung der Straßenbaubeiträge zahlen die (=alle) Grundstückseigentümer nichts mehr für die Infrastruktureinrichtung „öffentliche Straßen“. Die Grundsteuer ist keine Abgabe, die auf den aus den Nutzungsmöglichkeiten abgeleiteten Ziel- und Quellverkehr von und zum jeweiligen Grundstück abstellt, sondern eine ertragsbezogene Steuer, die nur für die Grundstücke gezahlt werden muss, für die es einen Ertragswert gibt.

##### 4. Folge 2: Freistellung öffentliche Grundstücke/Mehrbelastung Wohn- und Gewerbegrundstücke

Wenn Straßenbaumaßnahmen aus der

Grundsteuer finanziert werden, werden alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von Straßenbaulasten befreit. Das sind schwerpunktmäßig von der Fläche her besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die grundsteuerbefreit sind (§§ 3 bis 5 GrStG):

- alle Grundstücke des Bundes (z.B. Kasernen, Verwaltungsgebäude), des Landes (z.B. Landtag, Landesregierung, Landesämter, andere Einrichtungen des Landes), der Kreise (z.B. Kreisverwaltung, Abfalleinrichtungen), der Ämter und der Gemeinden,
- alle Grundstücke für Hochschulen, Fachhochschulen, allgemeinbildende Schulen,
- alle Sportplätze, Sporthallen und alle Freizeitanlagen,
- aller kirchlich oder für religiöse Zwecke genutzten Grundstücke, Kirchgrundstücke, Friedhöfe usw.
- Krankenhäuser und Kliniken sowie alle für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzte Grundstücke,
- Bahnhofsgelände und Häfen,
- die meisten Grundstücke der Wasser- und Bodenverbände,

um nur eine nicht erschöpfende Auswahl aufzuzählen.

Der bei einer Straßenbaubeitragsveranlagung auf diese Grundstücke entfallende Anteil muss von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen mit aufgebracht werden.

Bei der Grundsteuer trifft der absolut größte Teil die wohnlich genutzten Grundstücke. Bei Beitragsveranlagungen entfällt auf gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke ein relativ hoher Anteil (entsprechend der Grundstücksfläche und den Nutzungsfaktoren). Bei der Grundsteuer wird dagegen nach den Grundsteuermaßbeträgen verteilt und dabei spielte die (große) Grundstücksfläche keine Rolle.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbeiträge und die Finanzierung der Straßenbaulasten aus der Grundsteuer führt zur Freistellung der meisten großen öffentlichen oder teilöffentlichen Grundstücksnutzungen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken.

### 5. Folge 3 : Die Mieter zahlen die Zeche

Die Grundsteuer, auch eine erhöhte Grundsteuer, wird in Form von Nebenkosten auf die Mieter abgewälzt. Die Grundsteuererhöhung führt damit zu einer indirekten Mieterhöhung und zu einer Entlastung der Grundstückseigentümer. Dabei wird schon heute über zu hohe und unbezahlbare Mieten (mit Nebenkosten) geklagt.

Dagegen sind Beiträge, und zwar sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge, grundstücksbezogene Abgaben und keine Betriebskosten im Sinne des Mietrechts und können nicht von den Grundstückseigentümern auf die Mieter abgewälzt werden.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbaubeiträge führt zur Entlastung der Grundstückseigentümer vermieteter Grundstücke und zu Mehrbelastungen der Mieter.

### 6. Folge 4: Abzugsfähigkeit von Straßenbaubeiträgen

Straßenausbaubeiträge werden bisher bei Grundstückseigentümern aus Gewerbe und Industrie sowie bei fremdvermieteten Wohnungseigentümern steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, führen also zur Minderung von Steuerbelastungen. In der Relation ist die Belastung von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken wegen der Höhe der Beiträge, die durch ihre Größe und damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zustande kommt, wesentlich höher als die von Wohngrundstücken.

### 7. Folge 5: Kreisumlagerhöhung für alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte

Auf Grundsteuereinnahmen muss Kreisumlage und Amtsumlage gezahlt werden. Außerdem haben Grundsteuereinnahmen Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Gemeinde führt zu einer Erhöhung des „gewogenen Durchschnitts der Hebesätze für den kreisangehörigen Bereich“ (§ 7 FinAusglG). Nach diesem dann erhöhten gewogenen Durchschnitt des vergangenen Jahres werden die Umlagegrundlagen aller Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein für die Kreisumlage, die Amtsumlage und die Finanzausgleichsumlage sowie die Steuerkraftmesszahl für die Schlüsselzuweisungen berechnet.

Fazit: Im Ergebnis führt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer einer Gemeinde dazu, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein u.a. höhere Kreisumlagen bezahlen müssen.

### III. Ein praktisches Beispiel

Wie wirkt sich nun die Erhöhung der Grundsteuer in einer Gemeinde oder Stadt, Größenordnung zwischen 8.000 bis 10.000 Einwohner, beim Verzicht auf Straßenbaubeiträge aus?

#### 1. Ausgangszahlen und -fakten

Legt man den „Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein 2015“ des Statistischen Amtes Nord (für Hamburg und Schleswig-Holstein) zu Grunde, ergeben

sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

1.1 Ist-Aufkommen der Grundsteuer B (rechnerischer Wert) aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte	301.111.030 €
1.2 Gewogener Durchschnittsbesatz der Grundsteuer B in Schleswig-Holstein	347 %
1.3 Summe der Grundbeiträge der Grundsteuer B	86.775.513 €
1.4 Unter anderem bei der Kreisumlage werden nur 92 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze der Grundsteuer B zu Grunde gelegt (92 % von 347%)	319,24 %
1.5 Das ergibt die Gesamtsumme an Steuerkraftzahlen (Umlagegrundlage) für die Kreisumlagen aller kreisangehörigen Kommunen	277.022.148 €
1.6 Durchschnittlicher Kreisumlagesatz	35,84 %
1.7 Rechnerisches Gesamtaufkommen Kreisumlage im Land	99.284.738 €
2. Grundsteuer statt Straßenbeiträge Bilden wir eine Modellgemeinde:	
2.1 Die Gemeinde/Stadt hat zwischen	8.000 und 15.000 Einwohner
2.2 Das Grundsteueraufkommen soll betragen.	1.735.000 €
2.3 Die Gemeinde hat einen Grundsteuerhebesatz von	347 %
Das ist gerade der gewogene Durchschnitt im Lande (siehe oben).	
2.4 Die Summe der Grundbeiträge beträgt also	500.000 €
2.5 Die Gemeinde erneuert eine Straße, der (theoretisch mögliche) Beitragsanteil soll betragen.	500.000 €
2.6 Die Gemeinde verzichtet auf Straßenbaubeiträge und erhöht die Grundsteuer B um	500.000 €
2.7 Das bedeutet, dass die Gemeinde für ein Jahr den Grundsteuerhebesatz auf	447 %
erhöht.	
3. Kollateralschäden	
Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Modellgemeinde erhöht sich der gewoge-	

ne Durchschnitt der Hebesätze im Land mit Wirkung für das folgende Jahr:

3.1	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B bisher	301.111.030 €
3.2	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B neu	301.611.030 €
3.3	Gewogener Durchschnittshebesatz neu	347,5762 %
3.4	92 % des gewogenen Durchschnittshebesatzes im Land	319,7701 %
3.5	Summe der Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Kommunen (Pos. 1.3 x 319,7701 %)	277.482.145 €
3.6	Steigerung der Summe der Umlagegrundlagen aller ka. Gem. durch die Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde (Pos. 3.5 ./ Pos. 1.5)	459.996,70 €

3.7	Höhere Kreisumlage aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden wegen der Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde um 500.000 €	164.862,82 €
	Gerundet	165.000 €
3.8	Höhere Kreisumlage der Modellgemeinde	949,76 €
	Gerundet	950 €

Man kann es überschlägig auch so rechnen: 500.000 € mehr Grundsteueraufkommen einer Gemeinde (unserer Modellgemeinde) führen zu 92 % mehr Umlagegrundlagen für alle Gemeinden und Städte im Lande (= 460.000 €). Davon sind 35,84 % Kreisumlage zu zahlen (zu rund 165.000 € mehr Kreisumlageaufkommen (35,84 %, siehe oben)).

Eine Gemeinde hat dann in einem Jahr 500.000 € mehr an Grundsteuer, um eine Straße ohne Beiträge zu bauen. Im nächs-

ten Jahr zahlen alle 1.106 kreisangehörige Gemeinden und Städte 165.000 € mehr Kreisumlage, wohlgemerkt auch die, die weiterhin für sich selbst Beiträge erheben. Zwei solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 330.000 € Kreisumlagerhöhung in einem Jahr, zehn solcher Straßenbaumaßnahmen führen zu 1.650.000 € Kreisumlagerhöhung usw. usw.

Fazit: Eine Gemeinde baut eine Straße; voraussichtliche Beiträge 500.000 €. Die Gemeinde erhöht stattdessen die Grundsteuer. Die Eigentümer von Wohn- und Gewerbegrundstücken, evtl. auch die Landwirtschaft, zahlen 500.000 € mehr Grundsteuer, "sparen" dafür 500.000 € an Straßenbaubeiträgen. Alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die damit eigentlich nichts zu tun haben, zahlen im nächsten Jahr 165.000 € mehr Kreisumlage.

Ist das ein sinnvolles System?

## Rechtssprechungsberichte

BFH:

**Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht nach § 10b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begünstigt**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20. März 2017 (Az.: X R 55/14) entschieden, dass Spenden an politische Parteien i.S. von § 2 des Parteiengesetzes (PartG) zwar bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung bis zur Höhe von 3.300 Euro im Kalenderjahr abziehbar sind. Soweit Wählervereinigungen aber nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teilnehmen, seien sie keine Parteien i.S. des PartG. Ein Spendenabzug nach § 10b EStG sei damit ausgeschlossen. Spenden stünde lediglich die Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu.

Im Streitfall wandte der Kläger einer kommunalen Wählervereinigung Beträge zu, die die nach § 34g EStG begünstigten Ausgaben überstiegen. Der nicht begünstigte Teilbetrag sollte als Spende nach § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden.

Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug ab, da die kommunale Wählervereinigung keine Partei i.S. des § 2 PartG sei. Klage und Revision blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH sei die fehlende Begünstigung von Spenden und Beiträ-



**DA** DEUTSCHES  
AUSSCHREIBUNGSBLATT  
Das Auftragsportal.

## eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ [deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe](https://deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe)